

Satzung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung Sulzbach-/Fischbachtal e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken–Dudweiler.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsvereinigung ist der Bundesvereinigung gleichen Namens angeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der Jugendhilfe.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Errichtung, Betrieb und Förderung von Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für von Behinderung bedrohte und/oder betroffene Menschen aller Altersstufen bedeuten; dazu gehören zum Beispiel Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheime sowie sonstige Zweckbetriebe im Sinne des § 66 AO
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung
 - eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können
 - Anregung und Beratung des Zusammenschlusses der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung auf örtlicher bzw. regionaler Ebene
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Abs. 1 benannten Zwecke
 - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO, z.B. mittels Sach- oder anderen Zuwendungen
 - die Durchführung und Wahrnehmung aller sonstigen Maßnahmen und Mittel, die geeignet sind, eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen zu fördern.
3. Der Verein kann Gesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies seinen satzungsmäßigen Zwecken nicht entgegensteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht im Zusammenhang mit ihrer eigenen beruflichen und/oder selbstständigen Tätigkeit Leistungen für den Verein erbringen und diese Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Regelung und/oder auf Grund eines wirksamen Vertrages mit dem Verein abrechnen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung in Textform und die entsprechende Aufnahmebestätigung durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

Sie endet

- a) durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - b) nach Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - d) durch den Tod des Mitgliedes beziehungsweise Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform durch ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Solche Anträge können nicht auf Änderungen der Satzung, Vorstandswahl oder -abwahl, Beitragserhöhung oder Auflösung des Vereins gerichtet sein.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen,
 - a) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes in Textform von dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB verlangt wird,
 - b) wenn der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB, sofern sie nicht bereits jeweils selbst Mitglied des Vereins sind.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz für den Beschluss eine andere Mehrheit fordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss verdeckt abgestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Arbeitsberichte des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB und des erweiterten Vorstands entgegenzunehmen,
 - b) die Jahresrechnungen zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB und des erweiterten Vorstands zu beschließen (hierbei können die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben),
 - c) den Vorstand i.S.d. § 26 BGB und die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu wählen bzw. abzuwählen,
 - d) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - e) über eingebrachte Anträge zu entscheiden,
 - f) über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins gemäß § 9 zu beschließen.
9. Die Satzung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

10. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

11. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands i.S.d. § 26 BGB oder des erweiterten Vorstands aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf höchstens vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstandes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Sitzungen des Vorstands i.S.d. § 26 BGB, Sitzungen des erweiterten Vorstands und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen. Dem Vorstand dürfen keine haupt- oder nebenamtlich für den Verein oder eine seiner Gesellschaften tätige Mitarbeiter angehören.

Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus ihrem Amt aus, so kann der erweiterte Vorstand aus seiner Mitte für das frei gewordene Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestellen. In diesen Fällen ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstands zur Einberufung der Sitzung des erweiterten Vorstands berechtigt.

2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern. Von den Aufgaben der Geschäfts-, Kassen- oder Schriftführung können auch zwei durch eine Person verwaltet werden. Die genauere Abgrenzung der Aufgabenbereiche regelt der Vorstand unter sich. Mit der Buchhaltung des Vereins kann auch eine seiner Gesellschaften beauftragt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB und des erweiterten Vorstands führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins jedoch festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB und/oder die des erweiterten Vorstands für ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ein (auch pauschales) Entgelt erhalten.

4. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen.
5. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB soll zu Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorab die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen. Zu diesen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gehören insbesondere:
 - a. Bestellung von Geschäftsführern von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB („Geschäftsführer“) nach § 11 dieser Satzung;
 - b. Feststellung der Bilanz von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt sind;
 - c. Änderung der Satzung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
 - d. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken; dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
 - e. Vornahme von baulichen Maßnahmen, seien es Neubauten, Umbauten oder Änderungen, soweit die Aufwendungen 10.000,- € übersteigen;
 - f. Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Leasing-, Pacht- oder Mietverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 1.000,- € netto; dies gilt auch für Verträge mit einer Dauer bis zu einem Jahr, wenn ein Optionsrecht auf Verlängerung eingeräumt wird,
 - g. Gründung, Kauf, Verkauf oder Liquidation von Beteiligungs- oder Tochtergesellschaften oder Gesellschaftsanteilen, Übertragung von Vermögenswerten auf diese sowie sonstige strukturelle Entscheidungen in Bezug auf Beteiligung- oder Tochtergesellschaften;
 - h. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen sowie Inanspruchnahme von Krediten im Einzelfall von mehr als 10.000,- €; ausgenommen hiervon sind laufende Warenkredite,
 - i. Bewilligung von Krediten oder Gewährung von Sicherheiten jeder Art;
 - j. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantien;
 - k. Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,- € überschreiten.

Für unter g) genannte Maßnahmen soll zusätzlich noch die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 8 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem erweiterten Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom erweiterten Vorstand berufen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
5. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistige Behinderte e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Sonstige Vorschriften

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
3. Wahlen werden verdeckt und mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Die Vereinsorgane sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter des Organs besetzt sind.
5. Die Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Organmitglieder in einer Sitzung des Vereinsorgans fassen. Für die Mitgliederversammlung gelten §§ 6 Nr. 10 und 11 dieser Satzung.

§ 11 Besondere Vertretung

Zur Führung der laufenden Geschäfte im Bereich der Familienentlastenden Dienste kann der Vorstand einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB („Geschäftsführer“) bestellen. Dieser ist für den genannten Bereich von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreit und kann Vergütungs- oder andere Vereinbarungen mit vom Verein gehaltenen Gesellschaften abschließen; ihm obliegt auch der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern des Vereins.

§ 12 Haftungsklausel

Die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist wie folgt ausgeschlossen:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine eigene Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2022.